

Basis für den ersten Grundsatz anerkenne, die gegenseitige Beschränkung der Freiheit ist die Bedingung der Existenz des Staats, daß mir aber seine daraus abgeleitete Folgerung für die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe nichts weiter zu sein scheint, als die Wiedervergeltung und Blutrache des Orients.

Referent Prinz Johann: Zum Schlusse der Debatte erlaube ich mir noch zum Schutze des Deputations-Gutachtens Einiges hinzuzufügen. Es ist kein Gegenstand im ganzen Criminalgesetzbuch, über den mir der Entschluß so schwer geworden, als bei diesem, und noch bis zu diesem Augenblicke hatte mich der Zweifel nicht ganz verlassen. Ich bin jedoch nach reiflicher Erwägung bei dem stehen geblieben, was ich niedergeschrieben habe. Dem Deputations-Gutachten ist zunächst im Puncte a entgegnet worden, daß es die Theorie des Staatsvertrages ganz aufhebe. Ich könnte diesen Punct ganz übergehen, indem der Hr. D. Großmann diesen Hauptgrund selbst angenommen hat. Er giebt zu, daß das Wesen des Staats nicht auf Verträgen beruhe. Nun gehört aber das Strafrecht des Staats zu seinem Wesen; es muß dasselbe stattfinden, die Form des Staats sei, welche sie wolle. Gegen den Punct unter b ist entgegnet worden, daß bei der Selbstvertheidigung, bei der Vertheidigung des Vaterlandes der Tod ungewiß sei, während bei der Todesstrafe ein gewisser Tod erfolge. Allein bei der Selbstvertheidigung und bei der Vertheidigung des Vaterlandes ist es erlaubt, Andere einem gewissen Tode Preis zu geben, denn wenn man mit Kanonen auf ein Infanterie-Regiment schießt, so hat man bestimmt die Absicht zu tödten. Es ist ferner erwähnt worden, daß die Nothwendigkeit bewiesen werden müsse, und hierauf erlaube ich mir zu bemerken, daß bereits im zweiten Theile des Deputations-Gutachtens über diese Nothwendigkeit gesprochen worden ist. Ist diese Nothwendigkeit bewiesen, so folgt von selbst, daß der unter b aufgestellte Satz richtig ist. Ferner ist erwähnt worden, daß Recht der Todesstrafe beruhe auf der Wiedervergeltung; auch ich verwerfe sie in ihrer Rohheit, ungeachtet ein gewisses richtiges Gefühl hierbei zum Grunde liegt, aber ich kann nicht anerkennen, daß die Wiedervergeltung in den Worten Christi verworfen sein solle, wie der Hr. D. Großmann behauptet, und zwar aus denselben Gründen, welche er selbst angeführt hat. Denn Christus sprach: „mein Reich ist nicht von dieser Welt,“ und in der Bergpredigt hat er gewiß keine politischen Vorschriften geben wollen. Es ist ferner entgegnet worden, die Erscheinungen in Toscana seien specieller Natur, sie lassen sich durch die Zeit und Umstände erklären; ich will das nicht leugnen, allein, wenn man Alles genau betrachtet, so ergiebt sich doch kein erwünschtes Resultat in Beziehung auf die Abschaffung der Todesstrafe. Ich gebe auch nicht viel auf die Autorität der Mehrheit, denn was in einem Jahrhunderte die außerordentliche Mehrheit für sich hatte, ist in einem andern abgeschafft worden. Etwas anderes ist es rücksichtlich der Todesstrafe, diese findet nicht nur bei allen Völkern, unter allen Zonen und in jedem Zeitalter statt, sondern was das Merkwürdigste ist, da, wo man versuchte sie abzuschaffen, ist man jedesmal darauf

zurück gekommen. Ich erinnere mich hierbei, daß ein Mitglied bei der letzten Ständeversammlung sich auf das Beispiel des Königs v. Aegypten berief, welcher die Todesstrafe abschaffte, u. auf den Kaiser Joseph, welcher statt derselben das Schiffziehen einführte. Als von Seiten der Oestreichischen Regierung in der neuern Zeit die Wiedereinführung der Todesstrafe erfolgte, so war es wieder merkwürdig, daß dies nicht im geringsten den Widerwillen des Volkes erregt hat. Was glaubt man aber für einen Erfolg zu haben, wenn man gegenwärtig die Tortur wieder einführen wollte? da würde der Widerwille des Volkes bestimmt laut werden, was aber bei der Todesstrafe nicht der Fall ist. Demungeachtet möchte ich nicht den Satz „des Volkes Stimme ist Gottes Stimme“ durchgängig anerkennen.

Präsident: Ich glaube doch, daß wir über den jetzt verhandelten Gegenstand heute nicht abstimmen, sondern für heute bloß die Debatte schließen.

Staatsminister v. Könnert: Wenn die Debatte geschlossen sein sollte, so erlaube ich mir noch einige Worte hinzuzufügen. So achtungswerth die Stimmen der Männer sind, die für Abschaffung der Todesstrafe sprachen, so viel Anerkennung das Gefühl verdient, das sie zu diesem Antrage bewog, so glaube ich mich doch einer näheren Widerlegung enthalten zu können, da bereits mehrere geehrte Mitglieder für Aufrechterhaltung der Todesstrafe gesprochen haben, und besonders von einem Redner die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe sehr ausführlich und, wie mir scheint, sehr einleuchtend entwickelt worden ist. Nur so viel bemerke ich, daß die Gründe der Gegner allerdings alsdann sehr an Gewicht gewinnen würden, wenn es sich um die Frage handelte, ob die Todesstrafe erst einzuführen sei? während sie doch besteht, und es sich um deren Abschaffung handelt; bei einem solchen Schritt muß man besonders vorsichtig sein. Es hat eines der geehrten Kammermitglieder sich darauf berufen, daß, wie die Geschichte zeige, die Strafgesetzgebung immer milder und humaner werde. Gewiß hat auch die Regierung in dem vorliegenden Entwurfe diesen Wink benutzt, indem derselbe viel milder ist, als die seitherigen Strafgesetze, und namentlich die Fälle, in denen Todesstrafe zu erkennen, bedeutend vermindert worden sind. Ich glaube selbst mit ihm, daß dereinst ein Zeitpunkt kommen werde, wo die Todesstrafe verschwinden wird. Jetzt ist er noch nicht vorhanden. Es wäre gewiß ein schöner Triumph, wenn Sachsen der erste Staat wäre, der die Todesstrafe abschaffte; allein ich könnte es nur dann für einen Ruhm halten, wenn man sagen könnte, Sachsen ist der erste Staat, der sie nicht mehr braucht. Auf diesem Standpunct sind wir aber noch nicht. Um in dieser Beziehung die Aeußerung des geehrten Domherrn D. Günther zu bestätigen, stehe ich nicht an, der geehrten Kammer einige statistische Notizen mitzutheilen. Ich habe die Fälle, in welchen in den letzten 20 Jahren Todesurtheile zur Allerhöchsten Entschliebung, über deren Vollstreckung oder Begnadigung, vorgelegt wurden, nach Zeitabschnitten von fünf zu fünf Jahren aufzeichnen lassen.

[Der Herr Staatsminister theilte hierauf die nachstehende Tabelle in einzelnen Abschnitten mit und bemerkte